

Preisblatt 2023 (2) – „PVA Hartenbergpark“

Abnahmestelle: Jakob-Steffan-Straße 97, 99, 101, 103, 105

Die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH beliefert die Quartierskunden mit günstigem Strom aus einer hauseigenen Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage). Etwa 20-40% des Stroms können so eigens erzeugt werden – je nach Verbrauchsverhalten der Kunden. Der darüber hinaus gehende Strombedarf wird über das Stromnetz der allgemeinen Versorgung bezogen und an die Kunden weiterverkauft. Für die Verteilung des dezentral erzeugten „Mieterstroms“ unterhält die Mainzer Stadtwerke Energie und Service GmbH eine interne Stromverteilanlage und kümmert sich um den Messstellenbetrieb innerhalb der Kundenanlage.

Bei uns entrichten Sie für Ihren Strom nur einen Preis – egal ob PV-Strom oder Zusatzstrom aus dem Netz d. allg. Versorgung. Dieser ist zudem um mindestens 10% günstiger als der Tarif des ortsansässigen Grundversorgers. Zur Refinanzierung unserer Investition in die hochmoderne PV-Anlage erheben wir zusätzlich einen jährlichen Grundpreis.

Preis ab 01.04.2023:	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis:	30,47 ct/kWh	36,26 ct/kWh
Grundpreis:	120,00 € pro Jahr	142,80 € pro Jahr

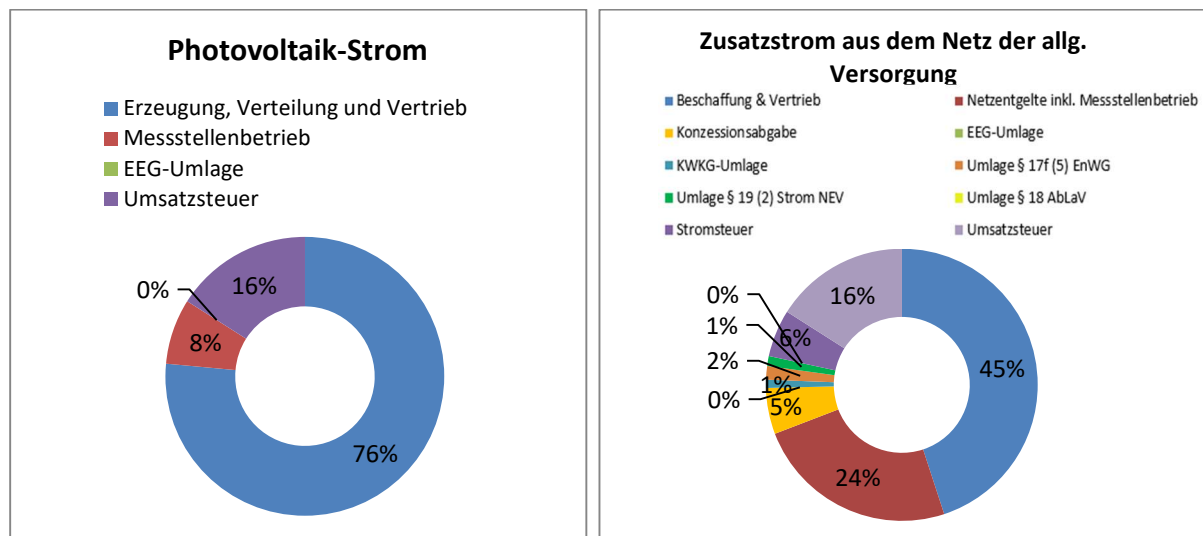
Die Bruttopreise enthalten die zurzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19% und sind nach kaufmännischen Regeln gerundet.

Eingeschränkte Preisgarantie bis zum 31.12.2023¹

Unsere Preise sind fair kalkuliert und mit der Preisgarantie versprechen wir Ihnen, die von uns beeinflussbaren Preisbestandteile in dem angegebenen Zeitraum nicht zu erhöhen. Wenn sich der Preis wegen gestiegener oder gesunkener Steuern, Abgaben oder Netzentgelten ändert, haben unsere Kunden selbstverständlich ein Sonderkündigungsrecht.

Preisbestandteile

Im Nettopreis sind folgende, staatlich und regulatorisch veranlasste Kostenbestandteile enthalten:



¹ Preisgarantie:

Während der Geltungsdauer der eingeschränkten Preisgarantie werden die Energieerzeugungs-, beschaffungs-, Verteilungs- und Vertriebskosten garantiert. Von der Preisgarantie ausgenommen sind die Mehrwertsteuer, die Konzessionsabgabe, die Netzentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung sowie die Stromsteuer und die Umlagen und Aufschläge nach dem EEG, KWKG, nach § 19 Absatz 2 StromNEV, § 17f Absatz 5 EnWG und § 18 AbLaV.